

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Sonderbeihilfe der Gemeinschaft für ein Programm zur Förderung der gewerblichen Klein- und Mittelbetriebe in Portugal

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Einführung einer Sonderbeihilfe zugunsten der gewerblichen Klein- und Mittelbetriebe Portugals

»EG-Dok. Nr. 8983/79«

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Sonderbeihilfe der Gemeinschaft für ein Programm zur Förderung der gewerblichen Klein- und Mittelbetriebe in Portugal

Einleitung

1. Die Wirtschaft Portugals und insbesondere die Struktur der Industrie weist einen im Vergleich zum Gemeinschaftsdurchschnitt ungünstigen Stand auf, und es ist deshalb im Hinblick auf den Beitritt dieses Landes zur Gemeinschaft äußerst wünschenswert, mögliche korrigierende Maßnahmen zu fördern.

Die Kommission hat diese Meinung bereits in ihren umfassenden Überlegungen und anschließend in ihrer Stellungnahme zum Beitrittsantrag Portugals vertreten.

Der Rat hat diese Meinung übernommen, und sein Präsident hat anlässlich der offiziellen Eröffnung der Verhandlungen über den Beitritt Portugals erklärt, daß die Gemeinschaft bereit ist, gemeinsam mit der portugiesischen Regierung ergänzende Maßnahmen zu beraten und zu prüfen, die ihre Bemühungen, deren Erfolg die Integration Portugals in die Gemeinschaft erleichtern wird, unterstützen könnten.

2. Im Hinblick auf den Beitritt hat sich also die Notwendigkeit für spezifische unterstützende Maßnahmen ergeben, welche die von den Mitgliedstaaten und von der Gemeinschaft bereits gewährten direkten und indirekten Beihilfen ergänzen sollen.

Die spezifische Natur dieser Maßnahmen wird darin bestehen, daß sie nicht nur die Anpassung der portugiesischen Wirtschaftsstrukturen begünstigen, die sowohl lebenswichtig als auch den Folgen des Beitritts verstärkt ausgesetzt sind, sondern auch zur Verbesserung der Grundvoraussetzungen für einen erhöhten Beschäftigungsstand beitragen und allein dadurch schon den Auswanderungsdruck abschwächen. Diese beiden Voraussetzungen sind in Portugal im Sektor Klein- und Mittelbetriebe gegeben.

Die Bedürfnisse der gewerblichen Klein- und Mittelbetriebe in Portugal umfassen sowohl Finanzierungen für unmittelbare Anlageinvestitionen als auch Beihilfen für Aktionen, die die nicht unmittelbar produktiven Investitionen (wie Ausbildung von Führungskräften, technologische Information, verbesserte Betriebsführung usw.) begleiten sollen.

Die Darlehen, die Portugal von der Europäischen Investitionsbank, der Weltbank und dem Fonds für industrielle Entwicklung der EFTA gewährt worden sind, decken nur den Investitionsbedarf ab und können nicht für ergänzende, nicht unmittelbar produktive Aktionen verwendet werden.

Der portugiesische Antrag zugunsten der gewerblichen Klein- und Mittelbetriebe

3. Die gewerblichen Klein- und Mittelbetriebe stellen einen wesentlichen und charakteristischen Teil der portugiesischen Wirtschaft dar. Sie gehören ferner zu den Teilen des Wirtschaftsgefüges, die für den Wettbewerb, der als Folge des Beitritts einsetzen wird, schlecht gerüstet und hochgradig anfällig sind. Doch gerade von ihrer Anpassungsfähigkeit, von ihren Möglichkeiten, einer großen Zahl von Menschen Arbeit zu geben, und demnach von ihrer Wettbewerbsfähigkeit und ihrer Entwicklung hängt der Erfolg der Integration Portugals in die Gemeinschaft weitgehend ab.

Nach den vorliegenden nationalen Angaben gibt es in Portugal rund 15 000 Unternehmen, die mehr als 5 und weniger als 500 Personen beschäftigen, was 66 v. H. der Arbeitsplätze in der Industrie (Bergbau- und Fertigungsindustrien) entspricht. Das Volumen der Direktausfuhren dieser Unternehmen geht jedoch nicht über 12 v. H. der Gesamtausfuhren der Verarbeitungsindustrie hinaus. Der Beitrag dieser Unternehmen zur Bruttowertschöpfung der Industriesektoren beläuft sich auf 56 v. H. Kennzeichnend für den Sektor der gewerblichen Klein- und Mittelbetriebe ist, daß er sich auf den Auslandsmärkten schlecht behaupten kann, was ein Zeichen für mangelnde Wettbewerbsfähigkeit und schlecht angepaßte Betriebsleitungsstrukturen ist.

4. Gestützt auf die oben erwähnte Erklärung des Ratspräsidenten und unter Berücksichtigung der spezifischen Natur der ergänzenden Maßnahmen, die getroffen werden sollten, um die Integration Portugals in die Gemeinschaft vorzubereiten, hat die portugiesische Regierung eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft zur Durchführung eines Rahmenprogramms beantragt, das auf die Förderung der gewerblichen und handwerklichen Klein- und Mittelbetriebe abzielt. Die portugiesische Regierung hat diesen Antrag im Januar dieses Jahres im Rahmen des durch das Abkommen EWG/Portugal eingesetzten Gemischten Ausschusses gestellt. Sie hat bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, daß im Zusatzprotokoll, insbesondere in Artikel 16, unter anderem vorgesehen ist, „Maßnahmen zu fördern, die einen Beitrag zur Entwicklung der portugiesischen Wirtschaft leisten können“.

5. Der Entwurf des von der portugiesischen Regierung vorgelegten Rahmenprogramms umfaßt eine

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 11. Oktober 1979 – 14 – 680 70 – E – As 75/79:

Diese Mitteilung ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 27. September 1979 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu der genannten Kommissionsmitteilung ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Reihe von aufeinander abgestimmten Maßnahmen, mit denen die für die Entwicklung der gewerblichen Klein- und Mittelbetriebe erforderlichen Voraussetzungen geschaffen, die Faktoren dieser Entwicklung aktiviert und die Durchführung von Investitionen, deren Rentabilität durch die so verbesserten Gesamtvoraussetzungen verstärkt würde, unterstützt werden sollen. Die Kohärenz und Wirksamkeit des Rahmenprogramms würde durch einen von Portugal zu errichtenden Sonderfonds zur Finanzierung der Maßnahmen und durch eine einheitliche Verwaltung gewährleistet, indem die Durchführung des Programms einer einzigen öffentlichen Einrichtung, dem Instituto de Apoio às Pequenas e Médias Empresas Industriais (LAPMEI), übertragen wird, das von der portugiesischen Regierung ein entsprechendes Mandat erhält.

Seit seiner Gründung im Jahr 1974 hat das LAPMEI durch Übernahme von Bürgschaften für zahlreiche Umstrukturierungsaktionen bereits umfassende Erfahrungen gesammelt. Insgesamt hat das LAPMEI an gewerbliche Klein- und Mittelbetriebe Investitionsdarlehen in Höhe von 569 Millionen Escudos und Barkredite in Höhe von 323 Millionen Escudos vergeben. Dank seiner dezentralisierten Organisation deckt das LAPMEI das gesamte portugiesische Gebiet ab: Neben seinem Büro in Lissabon hat es Zweigstellen in Coimbra und Porto sowie sechs weitere Geschäftsstellen eröffnet. Dem LAPMEI obliegt auch die Durchführung anderer, insbesondere aus staatlichen Mitteln und Mitteln der Weltbank finanzierten Hilfeprogrammen für die gewerblichen Klein- und Mittelbetriebe. Der von dem Institut veröffentlichte jährliche Geschäftsbericht zeigt überdies, daß es zahlreiche weitere Tätigkeiten, vor allem im Ausbildungsbereich, für sich verbuchen kann.

6. In dem der Gemeinschaft vorgelegten Rahmenprogramm sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

a) Ausbildungsmaßnahmen zur Verbesserung der fachlichen Anleitung in den gewerblichen Klein- und Mittelbetrieben.

1. Intensive Schulung in Betriebsleitung und Organisation für Betriebsleiter und Führungskräfte gewerblicher Klein- und Mittelbetriebe, die Ausbildungskurse, Konferenzen und Seminare sowie Informationsaufenthalte im Ausland umfaßt.
2. Ähnliche Ausbildungsmaßnahmen für die mittleren Führungskräfte gewerblicher Klein- und Mittelbetriebe.
3. Ausbildungspraktika in Portugal und gegebenenfalls im Ausland und Anstellung von Personen, die bereits eine vollständige theoretische Ausbildung genossen haben, denen aber die Praxis fehlt, in portugiesischen gewerblichen Klein- und Mittelbetrieben.

b) Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung der Dienstleistungen für die Betriebe.

4. Gründung von drei audio-visuellen Zentren für Ausbildungs- und Informationszwecke.

5. Bildung von Teams von Unternehmensberatern und Einsatz dieser Teams, die das Betriebspersonal, das an den Maßnahmen 1 und 2 teilgenommen hat, bei den Bemühungen um eine bessere Geschäftsführung unterstützen sollen.
 6. Einsetzung einer aus Portugiesen und Ausländern bestehenden Gruppe von Sachverständigen für mehrere Gebiete, die die gewerblichen Klein- und Mittelbetriebe in technischer Hinsicht beraten sollen.
 7. Technische Verstärkung der Berufsverbände, um deren Beziehungen zu den gewerblichen Klein- und Mittelbetrieben zu verbessern.
 8. Einsetzung und Inbetriebnahme gemeinsamer Buchführungs- und Verwaltungsdienste.
 9. Einsetzung von gemeinsamen Diensten in den Bereichen technische Information und Technologie, angewandte Forschung, Laborversuche, Qualitätskontrolle der Waren und Entwicklung von Prototypen. Maßnahmen der technischen Hilfe in diesen Bereichen.
 10. Gründung von Zentren zur Information und technischen Hilfe bei Zulieferer- und Ausführgeschäften.
- c) Maßnahmen zugunsten der Umstrukturierung, Modernisierung und Entwicklung der Aktivitäten der gewerblichen Klein- und Mittelbetriebe und des Handwerks.
11. Gründung handwerklicher Kleinindustriezentren in Industriegebieten und Siedlungen.
 12. Modellbeispiele für die Umstrukturierung in einer begrenzten Anzahl von Betrieben in einigen Industriesektoren.
 13. Eröffnung von Kreditlinien zugunsten von Investitionen für die Gründung und Entwicklung, Umstrukturierung und Umstellung von Betrieben.
 14. Eröffnung von Kreditlinien für die Wiederaufstockung revolvierender Fonds durch Übernahme einer Kapitalbeteiligung ohne das Recht auf Einmischung in die Betriebsführung.
- d) 15. Ausbildung und Praktika im Ausland für Sachverständige, die mit der Durchführung des Rahmenprogramms und seiner einzelnen Maßnahmen beauftragt werden sollen.

7. Die Gesamtkosten des Programms werden von den Portugiesen auf rund 57 Millionen ERE veranschlagt, die sich auf drei Jahre verteilen.

Bei den meisten Maßnahmen geht ein Teil der Ausgaben, im allgemeinen 25 v.H. zu Lasten der Betriebe oder ihrer Verbände. Das Rahmenprogramm sieht im derzeitigen Stadium keine Beteiligung des portugiesischen Staates vor.

Die Beteiligung der Gemeinschaft am Gesamtprogramm wird in Höhe eines Betrags von insgesamt

47 Mio ERE von Portugal beantragt, wobei die Höhe der Intervention im großen und ganzen und je nach Art der Maßnahmen zwischen 50 v. H. und 100 v. H. liegt.

Allgemeine Orientierungslinien der Kommission

8. Die Kommission ist aus den oben angegebenen Gründen der Meinung, daß die Gemeinschaft den portugiesischen Antrag günstig bescheiden muß.

Sie schlägt dem Rat daher vor, den beiliegenden Entwurf eines Beschlusses zu billigen, in dem die Kriterien, die das Programm und die Maßnahmen erfüllen müssen, festgelegt werden. Dies bedeutet, daß die portugiesische Regierung das Rahmenprogramm noch im einzelnen ausarbeiten muß, insbesondere was den Inhalt und die Durchführungsmodalitäten einer jeden Maßnahme anlangt. Darüber hinaus wird sie nähere Angaben über die globale Kohärenz der einzelnen Maßnahmen und den Zeitplan für ihre Durchführung machen, auch wenn die Gemeinschaft sich nur an bestimmten Maßnahmen und bestimmten Ausgaben beteiligt.

9. Aus dem von der portugiesischen Regierung übermittelten Entwurf des Rahmenprogramms werden die Finanzierungsmodalitäten nicht ganz klar ersichtlich. In bestimmten Fällen sieht das Rahmenprogramm Beihilfen vor, in anderen wiederum Kreditlinien, die aus einem von der Gemeinschaft gespeisten Sonderfonds gewährt werden sollen. Dagegen ist offensichtlich, daß die portugiesischen Behörden angesichts der Ziele, die erreicht werden sollen, von der Gemeinschaft nicht Darlehen, sondern nicht-rückzahlbare Zuschüsse erwarten. In jedem Fall hat das IAPMEI erklärt, daß das Rahmenprogramm nur mit außergewöhnlichen Mitteln der Finanzierung durchgeführt werden könnte. Ferner muß den außenwirtschaftlichen Zwängen Portugals, der Höhe seiner Verschuldung und der geringen Sparquote der portugiesischen Wirtschaft Rechnung getragen werden. Aus all diesen Gründen regt die Kommission an, für alle Maßnahmen des Programms nicht-rückzahlbare Gemeinschaftszuschüsse und nicht Darlehen vorzusehen.

Modalitäten für die Gewährung der Gemeinschaftsbeihilfe

10. Unter der Bedingung, daß die für die Gemeinschaftsbeihilfe global vorgesehenen Mittel nicht überschritten werden, schlägt die Kommission vor, daß der Beitragssatz für Ausgaben im Bereich der Ausbildung, wobei es sich um Betriebskosten, um Kosten für Ausrüstungen oder um Investitionen in die für diese Ausbildung notwendigen Infrastrukturen (Maßnahmen unter 6, a) handeln kann, auf 75 v. H. der Gesamtausgaben begrenzt wird. Der gleiche Prozentsatz kann für Maßnahmen zur Verbesserung der Dienstleistungen für die Betriebe (Maßnahmen unter b) und d)) festgesetzt werden. Dieser hohe Prozentsatz ist in beiden Fällen wegen der Größe des Bedarfs einerseits und der begrenzten Mittel der portugiesischen öffentlichen Hand ander-

erseits gerechtfertigt. Bei den Beihilfen für Betriebe [Maßnahmen unter c)] sollte dieser Satz jedoch 50 v. H. nicht übersteigen, da es sich um Anlageinvestitionen handelt.

In all diesen Fällen könnte der portugiesische Beitrag von den Betrieben selbst, von ihren Verbänden und direkt oder indirekt von der Regierung geleistet werden.

Die in dem portugiesischen Antrag vorgesehenen Prozentsätze für die Beteiligung der Gemeinschaft liegen höher und variieren zwischen 50 v. H. und 100 v. H. Durch die Verringerung dieser Sätze auf 50 v. H. und 75 v. H. ließe sich auch der Gesamtbetrag der Gemeinschaftsausgabe verringern. Sofern die Kommission aber bei dem Betrag von 47 Mio ERE als Gesamtbetrag der Gemeinschaftsbeihilfe bleibt, ist dieser als ein Plafonds zu betrachten, der gegebenenfalls herabgesetzt werden kann. Wenn die Kommission ein ausführlicheres Rahmenprogramm und eine höhere portugiesische Beteiligung fordert, so öffnet sie den Weg für eine Erhöhung der Gesamtkosten des Programms, die bis zu 32 Mio ERE betragen könnte (für Investitionen vorgesehene Ausgaben) und ausschließlich zu Lasten der portugiesischen Seite ginge. Falls die portugiesische Beteiligung unter 32 Mio ERE liegt, verringert sich der von der Gemeinschaft zu finanzierende Anteil im gleichen Verhältnis.

11. Die Gewährung der Gemeinschaftshilfe wird an allgemeine und spezifische Bedingungen geknüpft, die in dem Beschlußvorschlag festgelegt sind, da das portugiesische Rahmenprogramm schon ausführlich genug ist, um ihre Ausarbeitung zu gestatten. Durch diese Bedingungen soll festgelegt werden, welche Aktionstypen für die Hilfe in Frage kommen, und ferner die Kohärenz zwischen den einzelnen Aktionen gewährleistet werden.

Die Gewährung der Hilfe wird ferner von der Bedingung abhängig gemacht, daß die portugiesische Regierung den erfolgreichen Abschluß der Vorhaben garantiert.

12. Die Kommission schlägt überdies vor, daß die gesamten Aktionen Teil eines Rahmenprogramms sein müssen, um für die Hilfe in Frage zu kommen. Diese Voraussetzung läuft darauf hinaus, daß das von den Portugiesen unterbreitete Programm anhand der in dem Beschlußvorschlag in Betracht gezogenen Kriterien und Modalitäten überarbeitet werden muß.

13. Was die Investitionen im Strukturbereich angeht, so ist Sorge dafür zu tragen, daß ihre Auswirkungen für die Empfängerunternehmen tatsächlich ausschlaggebend sind und dadurch ein Produktivitätsniveau erreicht wird, das mit der Marktlage vor allem in den Sektoren, die am stärksten mit dem internationalen Wettbewerb konfrontiert sind, vereinbar ist. In diesem Sinne müssen die portugiesischen Behörden insbesondere die Vorhaben betreffend solche Unternehmen überwachen, die in den Sektoren mit den größten strukturellen Schwierig-

keiten tätig sind. Diese Vorhaben müssen infolgedessen die auf Gemeinschaftsebene vereinbarten Ausrichtungen oder Bestimmungen berücksichtigen, so daß sie sich in den allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Kontext einfügen lassen; nur unter diesen Umständen werden sich die Bemühungen Portugals längerfristig für die Wirtschaftsstrukturen als wirklich günstig ausweisen, ohne daß gleichzeitig neue negative Faktoren in ausgesprochene Umstellungsprozesse eingeführt werden.

Diese Zielsetzungen lassen sich lediglich verwirklichen durch eine Transparenz aller Daten betreffend diese Vorhaben (was es gestatten wird, sie anhand unserer Kenntnis von der Gesamtsituation des betreffenden Sektors zu situieren) und durch eine ständige Konzertierung zwischen der Kommission und den portugiesischen Behörden über die Zielsetzungen.

In dieser Hinsicht muß die portugiesische Regierung angeben, wie die Kohärenz zwischen dem Rahmenprogramm und der Verwendung der übrigen Finanzmittel, die Portugal von den Mitgliedstaaten sowie verschiedenen internationalen Finanzorganen zur Verfügung gestellt werden, gewährleistet werden soll.

14. Das Verfahren für die Zahlung der Gemeinschaftshilfe sieht vor, daß gegen Vorlage eines aus-

führlichen Aktionsentwurfs durch das IAPMEI, das mit der praktischen Durchführung der Aktionen beauftragt ist, Vorauszahlungen bis zu 50 v.H. der voraussichtlichen Hilfen gewährt werden.

Die endgültigen Beträge werden unter der Voraussetzung ausgezahlt, daß dem Antrag diesbezügliche Belege beigefügt werden.

Das IAPMEI muß sich während der gesamten Laufzeit des Programmes von der Kohärenz der Durchführung der Vorhaben und der für die Gemeinschaftshilfe festgesetzten Ziele vergewissern. Das IAPMEI wird ferner einen jährlichen Sachbericht über die Verwendung der Gemeinschaftsmittel ausarbeiten, der den portugiesischen Behörden und der Kommission zuzuleiten ist. Während der gesamten Laufzeit der Hilfe wird ein Beamter der Kommission die Rolle eines Verbindungsmannes zum IAPMEI übernehmen und ihm über die zuständigen Dienste der Kommission jegliche gewünschte technische Hilfe leisten. Die Kommission beabsichtigt, eine intensive Zusammenarbeit zwischen ihren Diensten und dem IAPMEI in allen Phasen der Programmdurchführung herzustellen. Die Kommission berichtet dem Rat regelmäßig über den Stand der Durchführung der Gemeinschaftsaktion zur Unterstützung des Programms zur Förderung der gewerblichen Klein- und Mittelbetriebe.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Einführung einer Sonderbeihilfe zugunsten der gewerblichen Klein- und Mittelbetriebe Portugals

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung folgender Gründe:

Im Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Portugal ist insbesondere die Einführung einer industriellen und technologischen Zusammenarbeit vorgesehen, die darauf abzielt, Maßnahmen zu fördern, die einen Beitrag zur Entwicklung der portugiesischen Wirtschaft leisten können, und die Teil einer umfassenderen Zusammenarbeit ist, durch welche die zum beiderseitigen Vorteil der Parteien bestehenden Beziehungen vertieft werden sollen.

Die Verhandlungen über den Beitritt Portugals sind am 17. Oktober 1978 eröffnet worden.

Die Kommission hat eine Stellungnahme zum Antrag Portugals auf Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften¹⁾ abgegeben sowie umfassende Überlegungen zu den Problemen der Erweiterung²⁾ angestellt.

Im Hinblick auf den Beitritt Portugals ist es notwendig, seine Wirtschaftslage der Wirtschaftslage der Mitgliedstaaten anzunähern.

Die gewerblichen Klein- und Mittelbetriebe stellen in Portugal einen Sektor dar, der für die Sicherung der Arbeitsplätze und die Entwicklung der Wirtschaft unerlässlich ist; diese Betriebe sind jedoch schlecht ausgerüstet und dem aus dem Beitritt resultierenden Wettbewerb verstärkt ausgesetzt, so daß ihre Fähigkeit zur Integration in die Gemeinschaft verstärkt werden muß.

Es ist angezeigt, die Investitionstätigkeit der gewerblichen Klein- und Mittelbetriebe in Portugal anzuregen und die Berufsbildung des Personals dieser Betriebe zu intensivieren.

BESCHLIESST –

Artikel 1

1. Die Gemeinschaft gewährt Portugal eine Sonderbeihilfe von 47 Mio ERE für die gewerblichen Klein- und Mittelbetriebe, um zu deren Anpassung an die aus dem Beitritt resultierende Lage beizutragen.
2. Als gewerbliche Klein- und Mittelbetriebe im Sinne dieses Beschlusses gelten die Betriebe, die in Portugal mehr als fünf und weniger als 500 Personen beschäftigen.

¹⁾ KOM (78) 220 endg.

²⁾ KOM (78) 200 endg.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannte Sonderbeihilfe erstreckt sich über einen Zeitraum von drei Jahren vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses an: Sie wird in Form von nichtrückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

Die für diese Sonderbeihilfe erforderlichen Mittel werden jedes Jahr in den Haushaltsplan der Gemeinschaften eingesetzt.

Artikel 3

Die Sonderbeihilfe der Gemeinschaft kann für die folgenden vier Arten von Maßnahmen gewährt werden:

- a) Ausbildungsmaßnahmen zur Verbesserung der fachlichen Anleitung in den gewerblichen Klein- und Mittelbetrieben,
- b) Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung der Dienstleistungen, die den gewerblichen Klein- und Mittelbetrieben zur Verfügung stehen,
- c) Maßnahmen zugunsten der Umstrukturierung, Modernisierung und Entwicklung der Aktivitäten der gewerblichen Klein- und Mittelbetriebe,
- d) Fortbildung im Ausland für Sachverständige, die mit der Durchführung des Rahmenprogramms und seiner einzelnen Maßnahmen beauftragt werden sollen.

Artikel 4

Die vier Arten von Maßnahmen des Rahmenprogramms werden für die Gewährung der Sonderbeihilfe der Gemeinschaft besonderen Bedingungen unterworfen.

Die in Artikel 3 Abs. a) und d) genannten Ausbildungsmaßnahmen müssen

- Personen betreffen, die entweder in den gewerblichen Klein- und Mittelbetrieben oder in den diese unterstützenden Diensten arbeiten oder arbeiten werden und ihre Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten noch verbessern müssen,
- der Vorbereitung, Durchführung und Verwaltung von Ausbildungspraktika einschließlich der Ausbildung von Lehrpersonal, der Erstattung der den Praktikanten entstehenden Ausgaben sowie der Vergütung der Praktikanten während der Dauer des Praktikums dienen,
- die Ausrüstung der oben genannten Ausbildungszentren betreffen,
- zu mindestens 25 v.H. von den gewerblichen Klein- und Mittelbetrieben, ihren Verbänden oder der portugiesischen Regierung finanziert werden, da die Gemeinschaftsbeihilfe auf 75 v.H. der Kosten begrenzt ist.

Die in Artikel 3 Abs. b) genannten Maßnahmen zur Verbesserung der den gewerblichen Klein- und Mittelbetrieben zur Verfügung stehenden Dienstleistungen müssen

- Betriebe betreffen, deren Leiter oder Führungskräfte an den oben beschriebenen Ausbildungsmaßnahmen teilgenommen haben,
- zu mindestens 25 v.H. von den gewerblichen Klein- und Mittelbetrieben, ihren Verbänden oder der portugiesischen Regierung finanziert werden, da die Gemeinschaftsbeihilfe auf 75 v.H. der Kosten für Personal und Ausrüstung der Dienste für technische Hilfe und Verwaltung begrenzt ist.

Die in Artikel 3 Abs. c) genannten Umstrukturierungs- und Modernisierungsmaßnahmen müssen

- die Aktivitäten wirtschaftlich gesunder Klein- und Mittelbetriebe betreffen,
- wenn es sich um Sektoren handelt, die sich in einer Strukturkrise befinden, die auf Gemeinschaftsebene vereinbarten Orientierungslinien bzw. Bestimmungen berücksichtigen,
- zu 50 v.H. der Gesamtkosten der Investitionen von den gewerblichen Klein- und Mittelbetrieben selbst, von ihren Verbänden oder von der portugiesischen Regierung finanziert werden, da die Gemeinschaftsbeihilfe auf 50 v.H. der Kosten begrenzt ist.

Artikel 5

Um in den Genuß der Gemeinschaftsbeihilfe zu kommen, müssen die Maßnahmen darüber hinaus

- Teil eines von der portugiesischen Regierung im Einklang mit den Bestimmungen dieses Beschlusses aufgestellten Rahmenprogramms sein,
- von der öffentlichen Einrichtung, die von der portugiesischen Regierung ein entsprechendes Mandat erhält, d.h. vom Instituto de Apoio as Pequenas e Médias Empresas Industriais (IAPMEI) durchgeführt werden.

Artikel 6

Das in Artikel 5 genannte Rahmenprogramm muß die folgenden Angaben enthalten:

- eine ausführliche Beschreibung jeder geplanten Maßnahme,
- eine Beschreibung der Modalitäten für die Durchführung des Programms durch das IAPMEI.

Artikel 7

Die Hilfe der Gemeinschaft wird nach folgenden Regeln ausbezahlt:

- a) Vorschüsse in Höhe von 50 v.H. der für die betreffende Maßnahme in Betracht gezogenen Gemeinschaftshilfe können an die mit der Durchführung beauftragte Einrichtung, d.h. das IAPMEI, auf dessen Anforderung und nach Vorlage eines ausführlichen Projekts für diese Maßnahme überwiesen werden.
- b) Die Zahlungen werden nach Abzug der Vorschüsse an das IAPMEI auf dessen Anforderung überwiesen; der Zahlungsanforderung müssen folgende Unterlagen beiliegen:
 - eine Bescheinigung des portugiesischen Staates, daß die Kosten tatsächlich entstehen und ausführliche Belege vorhanden sind,
 - ein Bericht des IAPMEI über die Durchführung der Maßnahme insbesondere mit Bezug auf die Bedingungen dieses Beschlusses,
 - alle weiteren Angaben oder Belege, die von den mit den Nachprüfungen beauftragten Gemeinschaftsinstanzen angefordert werden.

Artikel 8

Die Kommission wacht über die ordnungsgemäße Ausführung dieses Beschlusses und vergewissert sich, daß die einzelnen Maßnahmen gemäß den Modalitäten und Kriterien dieses Beschlusses durchgeführt werden. Sie unterrichtet den Rat regelmäßig über die Durchführung des Programms.

Finanzbogen

1. Anrechnung auf Artikel 960 (Mittel für die finanzielle Zusammenarbeit mit Portugal).
2. Artikel 235 EWGV
Artikel 16 des Zusatzprotokolls zum Abkommen EWG-Portugal
3. Beihilfe von 47 Mio ERE für die gewerblichen Klein- und Mittelbetriebe Portugals. Berufsbildung und Unterstützung: 12 Mio ERE; Umstrukturierung und Modernisierung: 35 Mio ERE.
4. Vorbereitung Portugals auf seine Integration in die Gemeinschaft.
5. 47 Mio RE Verpflichtungsermächtigungen 1980
13 Mio RE Zahlungsermächtigungen 1980
16 Mio RE Zahlungsermächtigungen 1981
18 Mio RE Ermächtigungen 1982
6.
 - 6.1 Entfällt – wird vom Personal am Ort durchgeführt
 - 6.2 Entfällt
 - 6.3 Entfällt
 - 6.4 Entfällt
7. (7.4) In den Haushaltsplan 1980, 1981 und 1982 aufzunehmende Mittel.
8. Finanzierung durch Inanspruchnahme eines Teils von Artikel 1030 „Operationelle Globalreserve für verschiedene Bereiche“, der ausdrücklich für eine Finanzhilfe zur allgemeinen Vorbereitung insbesondere für Portugal vorgesehen ist.
9. Für den EFRE und den Sozialfonds geltende Regelung.